

EEG-Laufzeit: Verlängerung durch Nachweise der Erneuerung

Betreiber einer Biogasanlage mit einem frühen Inbetriebnahmejahr und deren EEG-Mindestvergütung bald ausläuft, sollten kritisch prüfen, ob sie nicht vor dem 1. Januar 2009 derart viel investiert haben, sodass sie ein neues Inbetriebnahmejahr erhalten können.

Von Dr. Markus Helm und Dr. Helmut Loibl

Ab 31. Dezember 2020 werden die ersten Biogasanlagen aus der EEG-Mindestvergütung laufen. Vor Redaktionsschluss Mitte Juni wurde im Rahmen der EEG-Novelle 2016 unter anderem darüber intensiv diskutiert, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen voraussichtlich über Ausschreibungsverfahren noch weitere Vergütungszeiträume gesichert werden können. Vor diesem Hintergrund ist letztlich jedes Jahr, das die EEG-Mindestvergütungszeit verlängern kann, grundsätzlich hochinteressant.

es bei Investitionen, die nach der Erstinbetriebnahme einer Biogasanlage getätigt wurden, darauf an, wie hoch diese waren: Hier war der Wert einer „fiktiven Neuanlage“ zu betrachten, also der Wert, den die Anlage nach der Investition zu Neupreisen gehabt hätte.

Dieser fiktive Neupreis musste und muss regelmäßig von einem Fachgutachter, der mit den damaligen Preisen in der Biogasbranche vertraut ist, ermittelt werden. Dem werden die tatsächlich investierten Kosten gegenübergestellt: Wurden mehr als 50 Prozent der fiktiven Neuerstellungskosten investiert, ist die gesamte Biogasanlage neu in Betrieb gegangen, mit einer positiven und einer negativen Folge: Positiv ist, dass damit nochmals ein neuer 20-jähriger Mindestvergütungszeitraum begonnen hat. Negativ ist, dass zwischenzeitlich auf die Vergütungshöhe eine weitere Degression eingetreten ist, wodurch sich die Durchschnittsvergütung etwas abgesenkt hat.

Viele Anlagenbetreiber haben damals die Modernisierung nicht anerkennen lassen. Manche wohl auch deshalb, weil sie diese Degression nicht hinnehmen wollten und damals der Auffassung waren, dass das Vergütungsende noch weit weg ist. Andere haben diese Möglichkeit schlicht und einfach übersehen.

Für all diese Anlagenbetreiber stellt sich die Frage, ob sie auch heute noch eine damalige Modernisierung anerkennen können. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen, wie insbesondere § 100 Absatz 1 Nr. 10 a EEG 2014 klarstellt: Die damalige Modernisierungsregelung des § 3 Absatz 4 EEG 2004 gilt für Altanlagen weiterhin. Das bedeutet, dass dann, wenn damals entsprechende Investitionen getätigt wurden, diese auch heute noch anerkannt werden können.

Ein Beispiel: Eine Biogasanlage mit dem Inbetriebnahmejahr 2002 hat im Zeitraum von 2004 bis 2006 auf NawaRo umgestellt, Fermenter, Gärrestlager und zusätzliche BHKW zugebaut und überschreitet mit 65 Prozent Invest (bezogen auf den fiktiven Neuanlagenwert) die 50-Prozent-Grenze deutlich. Damit gilt sie als 2006 in Betrieb genommen (hat also eine um vier Jahre längere Mindestlaufzeit), die Vergütungshöhe in der Schwelle zwischen 150 und 500 kW verringert sich jedoch von 10,03 Cent (ct) auf 9,61 ct pro kWh). Hier

Die Modernisierungsregelungen der EEG 2000 und 2004 stellen hierbei für alle, die vor dem 1. Januar 2009 erheblich in ihre Biogasanlage investiert haben, eine interessante Möglichkeit dar, auch heute noch eine „Vergütungsverlängerung“ durchzusetzen.

Rechtlicher Hintergrund

Nach dem damaligen Paragraphen (§) 3 Absatz 4 EEG 2004 (beziehungsweise § 2 Absatz 3 EEG 2000) kam



FOTO: DR. MARKUS HELM

ist mit dem zuständigen Netzbetreiber zu verhandeln, für welchen Zeitraum diese geringere Vergütung „rückabgewickelt“ wird. Regelmäßig wird zumindest das laufende Jahr, meist auch das vorangegangene zurückverfolgt, die Vergangenheit hingegen regelmäßig außer Acht gelassen.

Bei der Ermittlung der 50-Prozent-Grenze ist wichtig, dass nur Investitionen zählen, die vor dem 1. Januar 2009 getätigt wurden. Ab diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber die Modernisierungsregelung abgeschafft, spätere Investitionen spielen also keine Rolle mehr. Entscheidend ist hierbei, dass ein Fachgutachter einzuschalten ist, der die Zahlen ermittelt und entsprechend belegen kann.

Nachweis der Erneuerung

Der Fachgutachter muss dafür zunächst die Anlage in Augenschein nehmen und sich einen Überblick über die Anlagenkonfiguration verschaffen. Da Biogasanlagen oft im Lauf der Jahre mehrfach umgebaut oder erweitert werden, ist es notwendig, dass der Fachgutachter versteht, wie die Anlage sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Erneuerung ausgesehen hat und welche Komponenten dabei jeweils zur Anlage gehörten. Dies ist insbesondere dann keine leichte Aufgabe, wenn die Anlage nach dem Abschluss der Erneuerung weiter umgebaut wurde und der Abschluss der Erneuerung schon viele Jahre zurückliegt. Auch die Tatsache, dass sich die Maßnahmen der Erneuerung selbst oftmals über mehrere Jahre hinziehen, erschwert die Rekonstruktion des Bestandes am Anfang und am Ende der Erneuerung.

Der Fachgutachter wird deshalb versuchen, aus dem zum Ortstermin vorgefundenen Bestand, den Erläuterungen des Anlagenbetreibers zu den Erneuerungsmaßnahmen, vorgelegten Dokumenten zur Erstanlage und den Erneuerungsmaßnahmen (Angebote, Kaufverträge, Genehmigungsbescheide, Rechnungen) den Anlagenbestand vor und nach der Erneuerung zu rekonstruieren. Der so ermittelte Bestand der Erstanlage muss dann wertmäßig erfasst werden. Idealerweise erfolgt das auf Basis der Rechnungen zum Bau der Anlage. Lassen sich für die Erstanlage, die oft aus den Jahren 2000 bis 2004 stammt, keine Belege mehr finden, weil zum Beispiel die 10-jährige Aufbewahrungspflicht bereits abgelaufen ist und sie vernichtet wurden, wird der Fachgutachter versuchen, aus Buchführungsunterlagen, ihm bekannten ähnlich gelagerten Konzepten, Literaturdaten oder eigenen Berechnungen oder Abschätzungen den Stand vor der Erneuerung zu rekonstruieren.

Entscheidend ist dabei allerdings, dass nicht die Kosten einer beliebigen Anlage nach dem Motto „Was kostete 2002 eine 350-kWel-Biogasanlage?“ herangezogen werden, zum Beispiel auf Basis von Faustformeln (3.000 Euro pro kW etc.), sondern dass die Kosten individuell für die zu bewertende Anlage festgestellt werden.

Erneuerung mit Belegen für die Einzelausgaben nachweisen

Die Ausgaben für die Erneuerung müssen in jedem Fall mit Belegen für die Einzelausgaben zur Erneuerung nachgewiesen werden. Als Belege dienen die Rechnungen und ▶

AUF in
die **Zukunft** mit der
richtigen **Technik**
für jedes
Substrat!



Clever Optimieren **max**
BIOGAS

Optimieren Sie jetzt Ihre Feststoffdosierung!

Wir analysieren Ihre Substrate und erarbeiten mit Ihnen eine effiziente Lösung. Unser umfassendes Feststoffdosierprogramm bietet die Technik zur Verarbeitung jedes Substrats – auch für Ihren speziellen Mix. Dahinter stehen unser Biogas-Know-how sowie kompetente Beratung und Service.

Alles aus einer Hand und mit System!



BIOGASmax- Erfahrungsbericht

HB Biogas GmbH & Co. KG
Stefan Rinke

Unsere Feststoffdosierung arbeitet seit der Umstellung auf den EnergyJet® zuverlässig. Dabei wurde Maissilage zu 20 Prozent durch Grassilage ersetzt und teures Getreideschrot brauchen wir nicht mehr.

Erfahren Sie mehr: vogelsang-biogasmax.de

VOGELSANG
ENGINEERED TO WORK



die Kontoauszüge. Letztere sind notwendig, um nachzuweisen, dass die Ausgaben tatsächlich entstanden sind und ob gegebenenfalls Skonto abgezogen wurde. Der Fachgutachter wird die Belege vor allem unter folgenden Gesichtspunkten prüfen:

1. Ist das Gewerk tatsächlich der Biogasanlage und der Erneuerungsmaßnahme zuzuordnen?
2. Umfasst die Rechnung nur Ausgaben für Investitionen oder auch Ausgaben für Reparatur- und Wartungsarbeiten?
3. Umfasst die Rechnung nur Gewerke, die der Biogasanlage im engeren Sinn zuzuordnen sind, also keine Ausgaben für externe Wärmenutzung, Trocknung, Hofbefestigung, keine vor- oder nachgelagerten Bereiche wie Umzäunung, Fahrzeugwaage etc.

Dabei gibt es immer wieder Positionen, wo im Einzelfall geprüft und entschieden werden muss, ob sie tatsächlich vollständig der Biogasanlage zuzuordnen sind. Wird vom weiten Anlagenbegriff ausgegangen, dann sind Fermenter, auch Nachgärer, mit der dazugehörigen Einbringtechnik in der Regel immer der Biogasanlage zuzuordnen. Gleiches gilt für BHKW.

Differenzierter sind sogenannte Vorgruben oder Annahmebehälter und Gärrestlager zu betrachten. Sind diese über Rohrleitungen mit der Anlage verbunden und sind die Gärrestlager gasdicht abgedeckt und an die Gaserfassung angeschlossen, werden sie regelmäßig als Teil der Anlage betrachtet. Oft werden als Vorgruben oder Gärrestlager aber Altanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebs genutzt. Diese fallen dann in der Regel nicht in den Anlagenbegriff. Im Rahmen der Umnutzung für Biogasanlagen errichtete An-, Um- und Ausbauten können dagegen im Einzelfall zur Anlage gehören. Infrastruktureinrichtungen wie Wege, Netzanschlüsse, Trafos, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen, Zäune, Fuhrwerkswaagen, Büro- und Sozialräume, Wärmeleitungen, Wärmenetze und Gärresttrockner (auch Gärrestaufbereitungsanlagen) werden in der Regel nicht dem Anlagenbegriff unterliegen. Interne Leitungen hingegen, für Substrate und Gas, aber auch die Wärmeleitung vom BHKW zum Fermenter, um diesen zu beheizen, sind Teil der Anlage. Ausnahmen können Waagen sein, die zur Gewichtserfassung im Rahmen von Dokumentations-

pflichten des EEG notwendig sind. Wenn Biogasanlagen Stoffe verarbeiten, die der EG-Hygieneverordnung (EG 1069/2009) oder der Hygienisierungspflicht der Bioabfall-VO unterliegen, kann auch die Hygienisierungsanlage zur Anlage gehören, wenn sie zum Beispiel zwischen Anlieferungstank und Fermenter geschaltet ist. Ein Separator kann dann der Anlage zugeordnet werden, wenn das Dünnsesparat notwendig ist, um zum Beispiel die Rührfähigkeit im Fermenter zu erhalten.

Schwieriger ist die Zuordnung von Silos und Lagerflächen. Hier ist in jedem Fall die Betrachtung des konkreten Einzelfalls notwendig. Gute Chancen, zum Beispiel ein Fahrsilo einer Biogasanlage klar zuzuordnen, bestehen, wenn die Biogasanlage mit Fahrsilo klar räumlich getrennt von einem landwirtschaftlichen Betrieb als eigenständige Einheit errichtet wurde oder der landwirtschaftliche Betrieb keine Form von Tierhaltung hat, für die Silagen eingesetzt werden, wie zum Beispiel Schweinemast, Legehennen etc.

Sehr strittig hinsichtlich des Anlagenbegriffs sind mobile Geräte wie Radlader, Güllefässer etc. Um sicherzugehen, sollten Anlagenbetreiber versuchen, den Erneuerungstatbestand ohne die Betrachtung mobiler Geräte zu erreichen. Für viele Betreiber schwierig zu belegen sind oft die Kosten beziehungsweise der Aufwand der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten. Aber wenn sowohl die Erstanlage als auch die Erneuerung mit unbewerteter Eigenleistung erbracht wurden, gibt es dadurch meist nur geringe Verzerrungen.

Das größte Missverständnis bei der Bestimmung des Anteils der Erneuerung am Gesamtwert ist der Glaube, dass die Investitionen der Erneuerung mit den Herstellungskosten der Erst- beziehungsweise Bestandsanlage verglichen werden. Zur Bestimmung des Anteils der Erneuerungsmaßnahmen müssen dagegen die nachgewiesenen Kosten der Erneuerung mit dem Gesamtwert der Anlage nach der Erneuerung verglichen werden.

Der Gesamtwert der Anlage kann zum Beispiel aus der Summe der Kosten der Erstanlage minus des Anteils, der im Rahmen der Erneuerung entfernt wurde, zum Beispiel ein altes, nicht mehr genutztes BHKW, plus der Kosten der Erneuerung berechnet werden. Dabei müssen allerdings die Ausgaben früherer Jahre mit geeigneten Preis-

steigerungsfaktoren auf das Niveau des Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erneuerung hochgerechnet werden. Dafür bieten sich zum Beispiel Preisindizes für einzelne Gewerke wie Betonarbeiten, elektrotechnische Ausrüstung etc. an, die das Statistische Bundesamt verwendet.

Fazit: Jeder, der eine Anlage mit einem frühen Inbetriebnahmejahr hat und dessen EEG-Mindestvergütung bald ausläuft, muss kritisch prüfen, ob er nicht vor dem 01.01.2009 derart viel investiert hat, um ein neues Inbetriebnahmejahr erhalten zu können. Die entsprechende damals geltende Modernisierungsregelung ist auch heute noch anwendbar (aber nur für Investitionen vor dem 01.01.2009), dies stellt einen einfachen und sicheren Weg dar, eine Verlängerung der Mindestvergütungsdauer herbeizuführen. Allerdings wird hierzu regelmäßig nicht nur ein Fachgutachter, sondern auch anwaltlicher Rat benötigt werden, um eine solche Maßnahme umzusetzen. ◀

Autoren

Dr. Markus Helm

Von der Regierung von Oberbayern öffentlich bestellter und beidigter Sachverständiger für die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen, insbesondere durch Kompostierung und Vergärung (IHK München).
Lehrbeauftragter an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
Umweltgutachter
Gutachtergemeinschaft Biogas GmbH
Lantbertstr. 50 · 85356 Freising
E-Mail: info@gg-biogas.de

Dr. Helmut Loibl

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sprecher des juristischen Beirats
im Fachverband Biogas e.V.
Paluka Sobola Loibl & Partner
Prinz-Ludwig-Str. 11
93055 Regensburg
Tel. 09 41/585 710
www.paluka.de